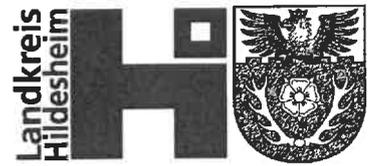


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 29. Oktober 2021

Nr. 59

Inhalt		Seite
25.10.2021	- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Almstedt Nr. 5 „Jahnstraße-Erweiterung“, Gemeinde Sibbesse	682
26.10.2021	- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Photovoltaikanlage Bünthe“, OT Wesseln, Stadt Bad Salzdefurth	684

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

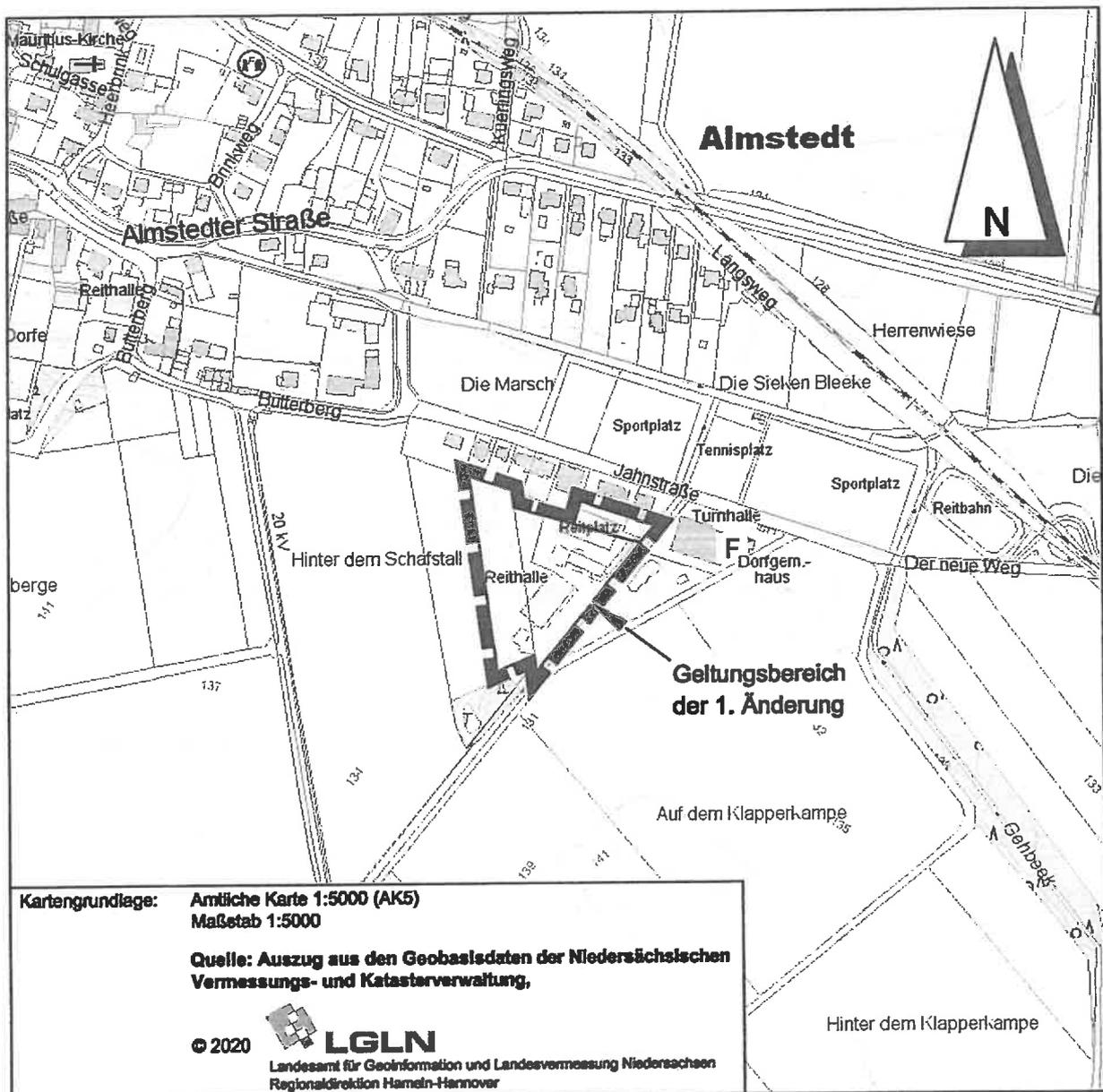
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 20.7.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Almstedt Nr. 5 „Jahnstraße-Erweiterung“, als Satzung beschlossen.

Hiernit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Almstedt Nr. 5 „Jahnstraße-Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung liegt am südöstlichen Ortsrand Almstedts. Er wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Almstedt Nr. 5 „Jahnstraße - Erweiterung“ mit Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05065 801-0) von jedermann eingesehen werden.

Die 1. Änderung ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse <https://www.sibbesse.de/de/bebauungsplaene/bebauungsplaene.html> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Almstedt Nr. 5 „Jahnstraße - Erweiterung“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bürgermeister
In Vertretung

(Kentzler)

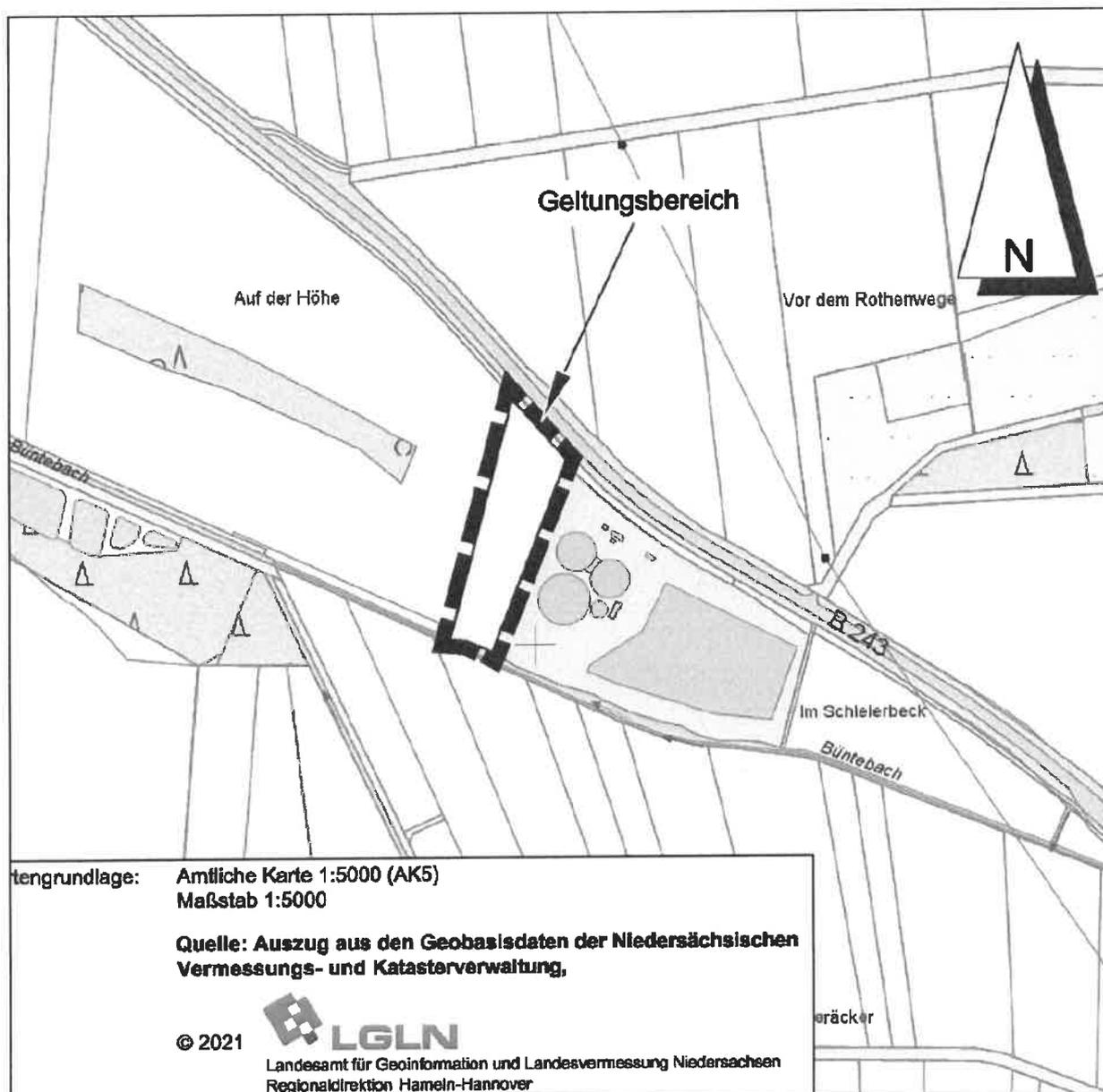


Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 76 „Photovoltaikanlage Bünthe“, OT Wesseln

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 76 „Photovoltaikanlage Bünthe“, OT Wesseln als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III Bauen, Wohnen, Umwelt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 26.10.2021
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Gryschka